

Neubekanntmachung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen - Anstalt des Öffentlichen Rechts -

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes (Thür-StudWG) in der Fassung vom 2. Juli 2016 (GVBl., S. 226), erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Thüringen folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die immatrikulierten Studierenden der staatlichen Thüringer Hochschulen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen, soweit dies im Weiteren ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Semesterdauer

Der Beitrag ist jeweils für ein Semester zu entrichten. Nach § 47 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) bestimmt die Landespräsidentenkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium den Beginn und das Ende der Semester.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Art und Höhe der Beiträge richten sich nach dem Beitragsverzeichnis (Anlage).
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Studierendenwerks Thüringen entrichten alle Studierende einen Grundbeitrag. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach Nr. 1 des Beitragsverzeichnisses. Die Teilnehmer an Fern- und Weiterbildungsstudiengängen mit einer Präsenzzeit an weniger als 20 Tagen zahlen 60 % des für alle anderen Studierenden festgelegten Grundbeitrages.
- (3) Neben dem Grundbeitrag haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Semesterticket DB Regio besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 2 des Beitragsverzeichnisses.
- (4) Neben dem Grundbeitrag und dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum ÖPNV-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses.
- (5) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3 und dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine Vereinbarung zum Baustein VMT-Semesterticket besteht, einen Beitrag für dieses Semesterticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 4 des Beitragsverzeichnisses.
- (6) Neben dem Grundbeitrag, dem Beitrag für das Semesterticket DB Regio nach Absatz 3, dem Beitrag zum ÖPNV-Ticket nach Absatz 4 und dem Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket haben die Studierenden an Hochschulstandorten, an denen eine vom Studierendenwerk Thüringen geschlossene Vereinbarung zum Kulturticket besteht, einen Beitrag für dieses Kulturticket zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 5 des Beitragsverzeichnisses.
- (7) Zweit- und Nebenhörer in gemeinsamen Studiengängen mehrerer Hochschulen unterschiedlicher Hochschulstädte haben an die Hochschule, in der sie als Zweit- und Nebenhörer eingeschrieben sind, nur den Beitrag für das Semesterticket ÖPNV zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach Nr. 3 des Beitragsverzeichnisses. Falls die Zweit- und Nebenhörer an der Hochschule, an der

sie als Haupthörer eingeschrieben sind, einen Beitrag für den Baustein VMT-Semesterticket geleistet haben und die Hochschule, an der sie als Zweit- oder Nebenhörer eingeschrieben sind, im VMT-Gebiet liegt, entfällt auch die Beitragspflicht zum ÖPNV-Ticket.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation mit der Antragstellung und bei der Rückmeldung mit dem Ablauf der Rückmeldefrist fällig und werden nach § 6 Abs. 1 Thür-StudWG von der Hochschule eingezogen.

§ 5 Erlass des Beitrages

- (1) Die Beiträge nach § 3 können mit Ausnahme des § 5 Absatz 2, 3 und 5 nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung der geleisteten Beiträge. Dies gilt auch bei einer rückwirkenden Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des vorhergehenden Semesters.
- (2) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 ganz, wenn der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen oder immatrikuliert wird und den Antrag innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn stellt. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.
- (3) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag die Beiträge nach § 3 Abs. 3,4 und 5 ganz, wenn Studierende
 - a. nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und dies nachweisen können
 - b. sich nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters aus studienorganisatorischen Gründen außerhalb Thüringens aufhalten. Studienorganisatorische Gründe sind insbesondere studienbedingte Auslandsaufenthalte, Praxissemester oder Abschlussarbeiten. Als Nachweise dienen insbesondere entsprechende schriftliche Bestätigungen der Hochschulen oder des Praktikumsbetriebes.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

- (4) Für Studierende der Dualen Hochschule Gera-Eisenach ist ein Erlass der nach § 3 Abs. 4 und 5 erhobenen Beiträge ausgeschlossen.
- (5) Das Studierendenwerk erlässt auf Antrag den Beitrag nach § 3 Abs. 6 ganz, wenn Studierende sich nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters aus studienorganisatorischen Gründen außerhalb Thüringens aufhalten. Studienorganisatorische Gründe sind insbesondere studienbedingte Auslandsaufenthalte, Praxissemester oder Abschlussarbeiten. Als Nachweise dienen insbesondere entsprechende schriftliche Bestätigungen der Hochschulen oder des Praktikumsbetriebes.

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studierende nach § 74 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.
- (2) Auf Antrag der Hochschule, an welcher die Studierenden als Zweit- oder Nebenhörer im Sinne des § 3 Absatz 7 eingeschrieben sind, können diese von der Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket ÖPNV befreit werden, sofern der Verwaltungsrat der Befreiung zustimmt. Die Befreiung kann nur geschlossen für alle Zweit- und Nebenhörer einer Hochschule bis zum Beginn der Rückmeldefrist des Semesters erfolgen, ab dem die Befreiung gelten soll.
- (3) Die Befreiung von der Beitragspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns (§ 2) einzureichen.
- (4) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4, 5 und 6 sind Fern- und Weiterbildungsstudierende, die nach § 3 Abs. 2 einen ermäßigten Grundbeitrag zahlen, befreit, soweit sie innerhalb der Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung gestellt haben. Wird der Antrag auf Befreiung nach Ablauf der Rückmeldefrist und bis zum Vortag des betreffenden Semesters gestellt, werden die Beiträge nach § 3 Abs. 3 bis 6 dieser Beitragsordnung zurückerstattet. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des der Beitragsordnung beigefügten Musterformulars auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrags zu stellen.
- (5) Von der Beitragspflicht nach § 3 Abs. 3, 4, 5 und 6 sind darüber hinaus nicht beurlaubte Studierende in kooperierenden Studiengängen sowie sonstige Teilnehmer an kooperativen Studienprogrammen für die Semester befreit, in denen sie sich nicht oder nur maximal einen Monat im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten.

§ 7 Antragsfrist

Bei nicht fristgemäß gestellten Anträgen besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, Befreiung oder Erlass des Beitrages.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung des Studierendenwerks Thüringen außer Kraft.

Anlage 1 Beitragsverzeichnis

Anlage 2 Musterformular

Beschluss des Verwaltungsrates vom 16. Dezember 2022.

Anlage 1

Beitragsverzeichnis gültig ab Sommersemester 2023

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1.	Semesterbeitrag (Grundbeitrag)	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		74,00
b)	Technische Universität Ilmenau		74,00
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		74,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		74,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		74,00
f)	Fachhochschule Erfurt		74,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		74,00
h)	Hochschule Nordhausen		74,00
i)	Hochschule Schmalkalden		74,00
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach		74,00
2.	Semesterticket DB Regio	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		71,00
b)	Technische Universität Ilmenau		49,48
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		71,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		71,00
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		71,00
f)	Fachhochschule Erfurt		71,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		71,00
h)	Hochschule Nordhausen		49,48
i)	Hochschule Schmalkalden		49,48
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach		49,48
3.	Semesterticket ÖPNV	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		98,40
b)	Technische Universität Ilmenau		–
c)	Friedrich Schiller-Universität Jena		78,50
d)	Bauhaus-Universität Weimar		34,40
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		34,40
f)	Fachhochschule Erfurt		98,40
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		78,50
h)	Hochschule Nordhausen		32,10
i)	Hochschule Schmalkalden		–
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		–
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		32,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
4.	Baustein VMT-Semesterticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		12,10
b)	Technische Universität Ilmenau		-
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		12,10
d)	Bauhaus-Universität Weimar		12,10
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		12,10
f)	Fachhochschule Erfurt		12,10
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		12,10
h)	Hochschule Nordhausen		-
i)	Hochschule Schmalkalden		-
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		-
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		12,10
5.	Kulturticket	pro Semester	
a)	Universität Erfurt		3,00
b)	Technische Universität Ilmenau		-
c)	Friedrich-Schiller-Universität Jena		2,00
d)	Bauhaus-Universität Weimar		-
e)	Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar		-
f)	Fachhochschule Erfurt		3,00
g)	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		2,00
h)	Hochschule Nordhausen		-
i)	Hochschule Schmalkalden		-
j)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Eisenach		-
k)	Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera		-

Antrag auf Rückzahlung des Studierendenwerksbeitrages

(Grundbeitrag und/oder Semesterticket/Kulturticket)

Antragstellung bis einen Tag vor Beginn des Semesters

Name, Vorname

Geburtsdatum

Matrikelnummer

Straße, Haus-Nr.

Hochschule

Postleitzahl, Ort

Tel./ E-mail

Hiermit beantrage ich die Rückzahlung des für das Sommersemester/Wintersemester _____ geleisteten Studierendenwerksbeitrages. **Den aktuellen Studierendenausweis und/oder – soweit vorhanden – die gültige thoska lege ich zur Kennzeichnung mit dem Aufdruck „kein Bahnticket/Semesterticket“ bei der Hochschule bzw. dem Studierendenwerk vor. Anderenfalls kann die Rückzahlung nicht erfolgen.**

Rückerstattungsgrund: (zutreffendes bitte ankreuzen)	Dem Antrag beizufügende Nachweise:
<input type="checkbox"/> Urlaubssemester	Studierendenausweis/Immatrikulationsbescheinigung
<input type="checkbox"/> Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang oder Immatrikulation an einer anderen Hochschule in Thüringen (außer BU Weimar) - bis einen Monat nach Semesterbeginn möglich	Bestätigung der Hochschule (Zulassung, Immatrikulation, Exmatrikulation), Kontoauszug
<input type="checkbox"/> Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit den Kennzeichen G, aG, H oder BI (Rückzahlung des Beitrages zum Semesterticket)	Kopie des Schwerbehindertenausweises und Beiblattes, Streckenverzeichnis
<input type="checkbox"/> Exmatrikulation nach Ende der Rückmeldefrist aber vor Semesterbeginn	Exmatrikulationsbescheinigung
<input type="checkbox"/> Mindestens 21 Wochen Aufenthalt außerhalb von Thüringen aus studienorganisatorischen Gründen (außer ÖPNV-Ticket Gera)	Nachweis über den Aufenthalt außerhalb von Thüringen (z. B. Praktikumsvertrag)
<input type="checkbox"/> Weiterbildungs- oder Fernstudium	Studienbescheinigung und Einzahlungsbeleg

Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

IBAN:

Name der Bank:

Mir ist bekannt,

- dass ohne die fristgerechte Vorlage geeigneter Nachweise / Studierendenausweis / thoska (d.h. bis **einen Tag vor** bzw. bei Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang bis einen Monat nach **Beginn des Semesters**) dem Antrag nicht entsprochen werden kann,
- dass das Studierendenwerk meine Angaben überprüfen kann, und ich stimme der Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Hochschule zu.
- Ich habe die – den Bedingungen für die Rückzahlung zugrunde liegende – Beitragsordnung (www.stw-thueringen.de) und die Hinweise zum Antrag auf Seite 2 gelesen.
- Das Studierendenwerk ist berechtigt, meine Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

